



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 15 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 150 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidenseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 204 (A. 161).

Leipzig, Donnerstag den 1. September 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Deutscher Verlegerverein.

Hierdurch ersuche ich nochmals, den von der Ordentlichen Hauptversammlung zu Kantate für das Jahr 1921 festgesetzten und mit Postkarte vom 7. Mai dieses Jahres eingeforderten Betriebsbeitrag bis zum 10. September d. J. zu zahlen. Bis dahin nicht eingegangene Beträge werden ohne weitere Benachrichtigung unter Berechnung der Kosten durch Postnachnahme erhoben.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.
Georg Thieme,
1. Schatzmeister.

Das Kernproblem der Buchhandelskrise.

Leitfähe für Heidelberg.

Von Dr. Otto Vielesfeld, Freiburg i. Br.

I. Das Problem.

1. Die heutige Krise im deutschen Buchhandel besteht darin, daß

- a) der feste Ladenpreis tatsächlich — die Rechtsfrage scheidet aus — nicht mehr besteht,
- b) die wirtschaftliche Entwicklung das geltende Recht erschüttert hat,
- c) der Börsenverein augenblicklich nicht die Fähigkeit und Macht besitzt, willkürlich Recht zu schaffen, zu bestätigen und zu schützen.

2. Der frühere Zustand bestand darin, daß

- a) die damalige Wirtschaftslage einen einheitlichen Inhalt der Verkehrsregelung zwischen Verlag, Sortiment, den anderen Buchhandelszweigen und dem Publikum auf Grundlage des festen Ladenpreises und als normal anerkannte Rabatte sowie bestimmte Verkehrseinzelheiten als buchhändlerisches Gewohnheitsrecht herauskristallisiert hatte,
- b) dieses Gewohnheitsrecht auf Grund der Satzungen des Börsenvereins in allgemeinen verbindlichen Ordnungen kodifiziert war,
- c) der Börsenverein teils selbst, teils mit Hilfe der Kreis- und Ortsvereine durch die Mittel des Ausschlusses und der Sperre die Einhaltung dieser Ordnungen erzwang.

3. Die heutige Aufgabe besteht darin:

- a) ein der heutigen Wirtschaftslage entsprechendes Gewohnheitsrecht zu bilden,
- b) dasselbe alsdann in Ordnungen des Börsenvereins zu kodifizieren,
- c) dem Börsenverein die Fähigkeit und Macht wiederzugeben zur Bestätigung und zum Schutze dieses kodifizierten, d. h. nunmehr positiven Rechts.

II. Die Lösung.

1. Das materielle buchhändlerische Verkehrsrecht kann nur durch vertragsmäßige Abmachungen von Firma zu Firma geschaffen werden, welche eine genügende Einheitlichkeit der Regelung und die Anerkennung des nach Zahl und Einfluß das buchhändlerische Leben maßgebend beherrschenden Teils aller Zweige des Buchhandels besitzen und nicht auf zwingenden Widerstand der Regierung, der Autoren und des Publikums stoßen.

a) Vertragsmäßige Abmachungen von Firma zu Firma sind der einzige gangbare Weg.

Organisationen oder Gruppen besitzen weder rechtlich noch tatsächlich die Macht, die Handlungsfreiheit ihrer Mitglieder oder gar von Nichtmitgliedern zu beschränken; auch die materielle Regelung, wie sie die seitherigen Satzungen des Börsenvereins getroffen haben, beruhen lediglich auf Willenserklärungen der einzelnen Firmen, zunächst auf den berühmten Verlegererklärungen von 1878 und 1879. So sind auch die seit 1918 unternommenen Versuche der Regelung des materiellen Rechts von Amts wegen oder von Organisation zu Organisation — auch die Gruppenabmachung der Gilde mit der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger ist im Gegensatz zu den in ihrer Ausführung geschlossenen Verträgen tatsächlich ein solcher — alle gescheitert, während die Abmachungen von Firma zu Firma innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und Sortimentler als gültiges Vertragsrecht eingehalten werden. Endlich zeigen die Berliner Verhandlungen vom 8. August 1921, daß die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger, die Arbeitsgemeinschaft literarisch-kultureller Verleger und die beteiligten Sortimentler (vgl. Bbl. Nr. 203) neuerdings zum alten System der Vereinbarungen von Firma zu Firma zurückgekehrt sind. Daß die Verhandlungsweise in Gruppen an der Rechtserheblichkeit des Vertrags von Firma zu Firma nichts ändert, versteht sich von selbst.

b) Den Inhalt dieser Abmachungen bildet die Wiederherstellung des festen Ladenpreises.

Darunter ist der einheitliche Preis zu verstehen, zu dem das Buch an das Publikum verkauft wird. An sich wäre also ein einheitlicher und geschützter Teuerungszuschlag möglich; die tatsächlichen Hindernisse, von denen hier nur der Widerspruch der ausschlaggebenden Mehrheit des Verlags erwähnt sei, verbieten aber die Form des Teuerungszuschlags. So muß die Regelung durch ein Kompromiß erfolgen, bei dem die einzelnen Zweige des Verlags mit den für sie arbeitenden Teilen des Sortiments sich in die gebotenen Opfer teilen und den Ausgleich in Gestalt bestimmter Rabatte und anderer Bezugsbedingungen einerseits, durch teilweise Erhöhung der Ladenpreise andererseits suchen.

c) Die wirtschaftliche Entwicklung läßt noch nicht erkennen, ob die Herstellung des festen Ladenpreises heute schon gelingt. Vielleicht tritt zunächst eine Periode völlig freier Wirtschaft ein, in welcher der heutige Zustand sogar durch formelle Aufhebung des Ladenpreises kodifiziert werden muß, ehe man zu neuen Bindungen auf Grund des festen Ladenpreises gelangt. Jedenfalls ist aber anzustreben, die heutigen Versuche durch allgemeine Firmenabkommen in allen Zweigen vor Kantate 1922 abzuschließen, um dann in verhältnismäßig geordneten Zuständen die Wirkung abzuwarten.

2. Das neue Gewohnheitsrecht ist im geeigneten Zeitpunkt zu kodifizieren.

Der Inhalt dieser Abmachungen von Firma zu Firma wird sich genügend einheitlich gestalten lassen oder nach Inkrafttreten vereinheitlichen, so daß sie in eine mehr oder minder kasuistisch gestaltete Ordnung des Börsenvereins gegossen werden können. Dies ist zu ihrem Schutze und wegen der Wirkung außerhalb des Buchhandels nötig, darf aber erst geschehen, wenn sie den gesamt-